

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

V * Gesetz Nr. 51 t

WÄHRUNG

ARTIKEL I

Alliierte Militär-Mark

1. Alliierte Militär-Marknoten, deren Nennwerte in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind, gelten im besetzten Gebiete Deutschlands als gesetzliche Zahlungsmittel für die Bezahlung von Markschulden jeder Art.

2. Alliierte Militär-Marknoten werden in allen Beziehungen jedem anderen, auf Mark lautenden, gesetzlichen Zahlungsmittel desselben Nennwertes gleichgestellt.

3. Niemand darf Alliierte Militär-Mark und irgendein anderes, auf Mark lautendes, gesetzliche Zahlungsmittel gleichen Nennwertes unterschiedlich behandeln.

ARTIKEL II

Verbotene Rechtsgeschäfte

4. Niemand darf eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung oder Lieferung einer anderen als der Markwährung vorgesehen ist, es sei denn, daß die Militärregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

ARTIKEL III

Strafen

5. Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dem Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe, geahndet.

ARTIKEL IV

Inkrafttreten

6. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.